

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. September 1891, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet für Ausfuntertheilung.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Bestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881, 1. Februar 1883, 29. Februar 1889 und 12. März 1896.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einlohnentücherrpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 5 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von vier Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gehirndienste oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Gatsjahr ausshändig, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthoten werden nach den Geschlechtern und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Küstiger, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gehirndienst ohne Einfluß. Aber mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthoten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Zereme nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Gatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Gatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 5 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gechehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es ist dem, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Abtag 2, aus seinem bisherigen Wohnort versorgt ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, während die Zahlungs-pflicht bleibt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezu Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gechehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgefertigten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Inbesseu beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abnommentszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fordbauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abomirt werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abietet, geht seines Rechts aus dem Abonnement verluhtig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungs-kosten bezahlen.

Krankenversicherungsweisen. Nach § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 sind der Krankenversicherungspflicht unterworfen Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiff-fahrts- und Baggerebetriebe, auf Werften und bei Bauten;
- 2) im Handeldgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
- 2a) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankencassen, Berufsvereinigungen und Versicherungsanstalten;

3) in Betrieben, in denen Dampfseffel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. m.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Die Ausnahme der Gehülften und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes wegen Krankheit zu bestehen.

Dieselbe gilt von Personen, welche in dem genannten Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeres-Verwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungs-pflicht unterliegen.

Die Befragung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemanns-Ordnung vom 27. Decbr. 1872 (Reichsgesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülften und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgelegt.

Auf Grund von §§ 2, 51 und 54 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73 ff.) in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 379 ff.) sind durch Ortsstatut vom 3. November 1892 für die Stadt Altona folgende statutarische Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die im § 1 des vorgebadchten Gesetzes festgesetzte Verpflichtung, sich gegen Krankheit zu versichern, wird erstreckt:

- 1) auf diejenigen im § 1 des vorgebadchten Gesetzes bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Berufslandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
- 2) auf die in Communalbetrieben und im Communaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des vorgebadchten Gesetzes nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist, mit Ausnahme der Branten;
- 3) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;
- 4) auf Handwerksgehülften und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 des vorgebadchten Gesetzes versicherungspflichtig sind;
- 5) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 2. Die Bestimmungen des § 49, Abs. 1-3, § 51, § 52, Abs. 1, des vorgebadchten Gesetzes finden auf die Arbeiter auch der in § 1 unter Ziffer 1 und 3 dieses Statuts genannten Personen Anwendung; nur die unter letzterer Ziffer aufgeführten sog. Hausgewerbetreibenden haben die durch diese Bestimmungen den Arbeitgebern auferlegten Pflichten für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, selbst zu erfüllen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfseffel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei, dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit.

§ 3. Für sämtliche in § 1 des vorgebadchten Gesetzes und in § 1 dieses Statuts genannten versicherungspflichtigen Personen soll zunächst nur eine gemeinhane Ortskrankencasse für den Bezirk der Stadt Altona bestehen. Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstaten, welche die Casse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemitglieder werden in 3 Classen eingetheilt: 1) erwachsene männliche Cassemitglieder, 2) erwachsene weibliche Cassemitglieder, 3) männliche und weibliche Cassemitglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Der durchschnittliche Tagelohn ist für die erste Klasse auf M. 3,— die zweite Klasse auf M. 2,— die dritte Klasse auf M. 1,— festgesetzt.

illegible Dieu rrougn repaired document Plastic Covered Document